

Mustergestattungsverträge für organisierte Veranstaltungen sowie zur Wegenutzung

Das Landeswaldgesetz regelt in § 22 das Betreten, Reiten und Befahren im Wald. Bestimmt werden, welche Handlungen zulässig sind und welche ggf. einer Gestattung durch den Waldbesitzer bedürfen. Grundsätzlich darf der Wald zum Zwecke der Erholung frei betreten werden, sofern die Lebensgemeinschaft Wald und die Bewirtschaftung des Waldes nicht gestört werden. Anders ist die Rechtslage nach § 22 LWaldG bei der Durchführung von organisierten Veranstaltungen im Wald sowie dem Befahren der Waldwege (z. B. mit Kraftfahrzeugen, Kutschen, Hundespänn etc).

In zwei separaten Gestattungsverträgen regelt Landesforsten für den Staatswald die Handhabung von organisierten Veranstaltungen im Staatswald sowie die Wegenutzung im Staatswald. Dabei wird unterschieden zwischen formloser Zustimmung, Abschluss eines Gestattungsvertrages ohne Entgelt und Abschluss eines Gestattungsvertrages mit Entgelt. Ist Staatswald betroffen, kommen die Gestattungsverträge verpflichtend zur Anwendung.

Kommunale und private Waldbesitzer sind in der Vertragsgestaltung frei und können

die Benutzungsrechte in eigener Verantwortung nach § 22 LWaldG gestalten. Die Hinweise zur Vertragsgestaltung bei der Einräumung von Nutzungsrechten im Staatswald können als Hilfestellung für den Nichtstaatswald herangezogen werden, sofern die Waldbesitzer dies wünschen.

Die Mustergestattungsverträge sowie Hinweise zur Vertragsgestaltung nach § 22 LWaldG können auch den Internetseiten des Waldbesitzerverbandes unter www.waldbesitzerverband-rlp.de entnommen werden.